

Anhang 5 Sozialpädagogische Ausbildung

Regelung der Leistungen der Institution an die Absolventen einer Ausbildung zur Sozialpädagogin / zum Sozialpädagogen

Art. 1 Beitrag an das Schulgeld

¹ Das Schulgeld und die Diplomierungsgebühr werden zu 100% von der Institution übernommen.

Art. 2 Spesen

¹ Spesen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Sozialpädagogen/zur Sozialpädagogin an einer höheren Fachschule (HF) stehen, werden vom GIUVAULTA **nicht** übernommen.

² Spesen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Sozialpädagogen/zur Sozialpädagogin an einer Fachhochschule (FH) stehen, werden vom GIUVAULTA zu 60% übernommen.

Art. 3 Arbeitszeit

¹ Der Schulbesuch sowie weitere schulische Verpflichtungen werden **nicht** als Arbeitszeit angerechnet.

Art. 4 Besoldung

¹ Es wird bei einem Arbeitspensum von 60% eine Pauschale von CHF 3000.- pro Monat ausbezahlt.

Art. 5 Rückerstattungspflicht

¹ Eine Rückerstattungspflicht im Zusammenhang mit einem Ausbildungsvertrag entfällt nach Ausbildungsabschluss.

Art. 6 Abbruch der Ausbildung

¹ Siehe Personalreglement Anhang 1

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieser Anhang ist ein integrierender Bestandteil des Personalreglements der Stiftung GIUVAULTA und tritt per August 2020 in Kraft.